

Grundsteuerreform 2025 – Ihre drei Möglichkeiten zur Abgabe der Erklärung

Für die Städte und Gemeinden ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen. Sie fließt in die Finanzierung der Infrastruktur, zum Beispiel in den Bau von Straßen und dient der Finanzierung von Schulen und Kitas. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt. Der Bayerische Landtag hat deshalb am 23. November 2021 zur Neuregelung der Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet. Ab 2025 wird die Grundsteuer in Bayern nicht mehr nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet. Die „neue“ Grundsteuer ist also erstmalig ab 2025 zu zahlen.

Um die neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer feststellen zu können, sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung abzugeben. Vordringlich soll diese Erklärung elektronisch abgegeben werden, um die Datenerfassung beim Finanzamt zu erleichtern. Dies können Sie bequem ab 01. Juli 2022 über **www.elster.de** erledigen (vorherige Registrierung erforderlich!).

Sollten Sie keine Möglichkeit haben die Erklärung elektronisch abzugeben, ist es ausnahmsweise möglich die Erklärung schriftlich beim Finanzamt einzureichen.

Die Vordrucke hierzu erhalten Sie über

www.grundsteuer.bayern.de/#abgabe_paper

Dort finden Sie außer dem Hauptvordruck und den Anlagen eine Übersicht welche Formulare Sie mindestens brauchen sowie eine ausführliche Ausfüllanleitung.

Auf der Seite **www.grundsteuer.bayern.de** finden Sie zusätzlich weitere Informationen rund um das Thema Grundsteuerreform.

Für den Fall, dass Sie die Erklärungsbögen nicht am PC ausfüllen können, gibt es die Möglichkeit sich die Unterlagen beim Finanzamt Aschaffenburg, Auhofstr. 13, 63741 Aschaffenburg oder bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.

Beim Markt Großostheim erhalten Sie die Vordrucke im Sachgebiet Abgaben, Bachgastr. 5 (Jugendhaus Nebengebäude – Flachbau neben Freibadeingang) zu den üblichen Öffnungszeiten.

Eine Beratung wie die Erklärung auszufüllen ist kann von den Mitarbeitern allerdings nicht geleistet werden bzw. ist gesetzlich den steuerberatenden Berufen vorbehalten (§ 3 StBerG).

Bitte denken Sie daran, dass die Erklärungsbögen nur für Grundstücke in Bayern zu verwenden sind. Haben Sie noch anderen Grundbesitz in andern Bundesländern wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Kommune bzw. das dort zuständige Finanzamt.

Informationen über die Gemarkungsnummern

Bei der Grundsteuererklärung werden u. a. die Daten zur Gemarkung und zur Gemarkungsnummer abgefragt.

Diese finden Sie entweder auf Ihrem Grundbuchauszug oder im Bayern Atlas

(<https://atlas.bayern.de/>). Dort erhalten Sie die Daten, wenn Sie über die Suchfunktion Ihr Grundstück auswählen.

Nachfolgend finden Sie die Gemarkung und die Gemarkungsnummer für Grundstücke im Markt Großostheim.

- Gemarkung Großostheim (beinhaltet Großostheim und Ringheim),
Gemarkungsnummer 090382
- Gemarkung Pflaumheim (beinhaltet Pflaumheim),
Gemarkungsnummer 090386
- Gemarkung Wenigumstadt (beinhaltet Wenigumstadt),
Gemarkungsnummer 090389